



**BUND GEGEN
ALKOHOL UND DROGEN
IM STRASSENVERKEHR**



www.bads.de

Auswirkungen von Alkohol im Straßenverkehr auf Versicherungsschutz und andere Folgen





Die Fragestellung, welche Auswirkungen Alkoholfahrten auf den Versicherungsschutz haben, kann nur in Abhängigkeit von den einzelnen Versicherungsarten beantwortet werden. Es muss unterschieden werden zwischen Kasko-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung.

Kaskoversicherung

Die Kasko- oder Fahrzeugversicherung schützt den Versicherungsnehmer gegen die Beschädigung und Zerstörung des eigenen Fahrzeuges bei einem selbstverschuldeten Unfall. Bei einer Alkoholisierung besteht allerdings die Gefahr, dass die eigene Versicherung den Versicherungsschutz kürzt oder verweigert.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung deckt den Personen- und Sachschaden des Unfallgegners ab. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Der Geschädigte kann nicht nur gegen den Unfallverursacher klagen. Er kann auch direkt gegen dessen Haftpflichtversicherung vorgehen (§ 115 VVG). Alkoholisierung des Unfallverursachers gefährdet nicht den Ersatzanspruch des geschädigten Unfallgegners (§ 117 VVG). Der alkoholisierte Unfallverursacher wird aber von der eigenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung regelmäßig in Regress genommen. Grundlage ist § 2 b Abs. 1 e) AKB. Die Fahrt unter Alkohol ist eine Obliegenheitsverletzung im Versicherungsverhältnis. Sie berechtigt die Versicherung, vom eigenen Versi-

cherten das zurückzufordern, was sie an den Unfallgeschädigten leisten muss, maximal € 5.000,00 (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV, dazu OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.1.2009 – 5 U 698/05). Die Versicherung hat für den Rückgriff zwei Jahre Zeit (§ 3 Nr. 11 PflVersG).

Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung erfasst den Personenschaden des Versicherten anlässlich eines Unfalles. Führt die durch den Unfall erlittene Verletzung zur Invalidität, so entsteht an und für sich ein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Alkoholisierung gefährdet diesen Schutz bei Unfällen. Führt Alkoholgenuss zu einer Bewusstseinsstörung, so wird die Versicherung leistungsfrei (§ 2 Abs. 1 AUB 94 bzw. Ziff. 5.1.1 AUB 99).

Rechtsschutzversicherung

Alkohol wirkt sich auch bei der Rechtsschutzversicherung aus. So kann die Versicherung vom alkoholisierten Versicherten beispielsweise die gewährten Rechtsschutzleistungen (regelmäßig die Bezahlung eines Anwaltes) zurückfordern, wenn sich im Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eine vorsätzliche Tat unter Alkohol herausstellt (§ 2 i aa) und j aa) ARB 94). Ferner kann der Rechtsschutzversicherer die Deckung für eine beabsichtigte Klage gegen die eigene Kaskoversicherung versagen, wenn verschwiegen wird, dass man zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert gewesen ist (AG Marl, Urteil vom 18.10.1995 - C 556/95).

Leistungsausschluss

In der Kasko-, der Kraftfahrzeughaftpflicht- und in der Unfallversicherung ist Kriterium für den Leistungsausschluss oder die Leistungsfreiheit des Versicherers die durch Alkohol hervorgerufene Fahruntüchtigkeit.

a) Fahruntüchtigkeit

Fahruntüchtigkeit kann man in zwei unterschiedlichen Ausprägungen feststellen.

Ab einer BAK von 1,1 Promille bei Kraftfahrzeugführern spricht man von absoluter Fahruntüchtigkeit. Absolut deshalb, weil die Trunkenheit ohne weiteres zur Fahruntüchtigkeit führt (BGH, Urteil vom 22.2.1989 – IVa ZR 274/87). Bei Radfahrern (OLG Celle, Urteil vom 10.3.1992 – 1 Ss 55792) beträgt der Grenzwert 1,6 Promille BAK. Bei Fußgängern (OLG Hamm, Urteil vom 02.10.2002 – 20 U 140/01) wird absolute Verkehrsuntüchtigkeit regelmäßig erst ab 2,0 Promille BAK angenommen. Für Drogenkonsum besteht kein bestimmter Grenzwert. Bei einem Alkoholwert von unter 1,1 Promille BAK bei Kraftfahrern ergibt selbst die Addition des Alkohol- und Drogenwertes keine absolute Fahruntüchtigkeit (OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.7.2005 – 4 U 184/04).

Davon zu unterscheiden ist die relative Fahruntüchtigkeit. Unter einer BAK von 1,1 Promille reicht die Alkoholisierung für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit allein nicht aus (BGH, Urteil vom 24.2.1988 – IVa ZR 193/86).

Neben der Alkoholisierung sind weitere trunkenheitsbedingte Ausfallerscheinungen und alkoholtypische Konzentrationsmängel erforderlich, die den Rückschluss auf eine Fahruntüchtigkeit erlauben (OLG München, Urteil vom 27.6.2008 – 10 U 5654/07).

b) Folge der Fahruntüchtigkeit

In der Kaskoversicherung ist die Fahruntüchtigkeit Voraussetzung, um von einer groben Fahrlässigkeit des Versicherten auszugehen. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherungsschutz gefährdet. Nach § 81 Abs. 2 VVG ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei starker Alkoholisierung kann die Kaskoversicherung jede Leistung verweigern (Franz, VersR 2008, 298).

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist die Fahruntüchtigkeit notwendiges Merkmal, um zu einer fehlenden Fähigkeit zum sicheren Führen eines Pkw im Sinn der Versicherungsbedingungen zu gelangen.

In der Unfallversicherung besteht ein Leistungsausschluss bei Unfällen infolge Bewusstseinsstörungen. Alkohol kann zu einer Bewusstseinsstörung führen. Von einer Störung des Bewusstseins geht man aus, wenn der Versicherte infolge Alkohols die „Gefahrenlage nicht mehr beherrschen kann“ (OLG Celle, Urteil vom 12.3.2009 – 8 U 177/08). Der Verlust des Versicherungsschutzes beruht darauf, dass der Versicherer nur für



solche Unfälle haften soll, die jedermann bei normaler Verfassung zustoßen können, nicht aber für Unfälle, die Folge eines gefahrerhöhenden Verhaltens sind. Alkohol führt zu einer Gefahrerhöhung.

Es ist freilich immer genau festzustellen, was Ursache der Bewusstseinsstörung ist. Bei einer BAK unter 1,1 Promille kommen auch andere Ursachen wie Übermüdung als Unfallursache in Betracht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2002 – 4 U 114/02). Dann bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

c) *Schuldvorwurf*

Ist Fahruntüchtigkeit festgestellt, so ist dies dem Betroffenen persönlich vorzuwerfen. Alkoholgenuss im Straßenverkehr ist unverantwortlich. Das ist allgemein bekannt.

Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn andere Rauschmittel die Fahruntüchtigkeit mit verursachen und dies aus besonderen Gründen vom Versicherten nicht erkannt werden kann oder wenn der Alkoholisierte in Notfällen das Fahrzeug benutzt (Rüther, NZV 1994, 457).

d) *Kausalität der Fahruntüchtigkeit für den Versicherungsfall*

Fahruntüchtigkeit allein führt zwar theoretisch nicht ohne weiteres zum Verlust des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz ist nur dann beseitigt, wenn die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit Ursache des Unfalles ist. Praktisch sind die Weichen bei einer hinreichenden Alkoholisierung aber gestellt: Bei (absoluter) Fahruntüchtigkeit besteht ein

Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Unfall Folge der Trunkenheitsfahrt ist (OLG Köln, Urteil vom 28.11.2006 – 4 U 193/05). Anscheinsbeweis deshalb, da die Lebenserfahrung für einen Zusammenhang von Alkohol und Unfall spricht. Diesen unterstellten Ursachenzusammenhang müsste der Versicherungsnehmer entkräften, wenn er trotz Alkoholisierung Deckungsschutz begehrt. Das ist in der Praxis so gut wie ausgeschlossen.

Obliegenheitsverletzungen

Im Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungszweige finden sich Verpflichtungen des Versicherten, die bei Nichtbefolgung mit dem Verlust des Versicherungsschutzes sanktioniert werden. Eine Pflicht ist, eine Schadensanzeige abzugeben und wahre und vollständige Angaben zum Schadensfall zu machen. Ein Verstoß hiergegen gefährdet den Versicherungsschutz, wenn die fehlerhaften Angaben von Relevanz für den Schadensfall und für den Versicherer nicht ohne nachteilige Folgen sind (für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung OLG Celle, Urteil vom 12.1.2006 – 8 U 121/05).

Verdeutlichen lässt sich das an Hand von § 7 Abs. 2 Nr. 2 AKB im Kraftfahrzeughaftpflichtrecht. Der Versicherungsnehmer muss alles tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Schadensminderung erforderlich ist. Die Rechtsprechung (Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 7 AKB Rd. 17 ff) verlangt: Der Versicherte muss an der Unfallstelle bleiben und darf sich nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen (§ 142 StGB).



Mit der den Unfall aufnehmenden Polizei ist zu kooperieren. Der Versicherungsnehmer muss sich bei Notwendigkeit einer Blutprobe stellen. Es sind zum Alkoholgenuß wahrheitsgemäße Angaben gegenüber dem Versicherer zu machen. Verboten ist jeder Nachtrunk, wenn dieser die sichere Bestimmung der BAK zum Unfallzeitpunkt erschwert, erst Recht dann, wenn nachgetrunken wird, um die Bestimmung der Alkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt zu verschleiern (OLG Brandenburg, Urteil vom 16.11.2006 – 12 U 72/06). Mit Unterschieden im Detail gilt dies auch in der Kaskoversicherung.

In der Unfallversicherung gilt § 9 AUB. Der Versicherungsnehmer muss seiner Versicherung sachdienliche Auskünfte zum Unfall machen. Dabei muss auch wahrheitsgemäß auf die Frage des Unfallversicherers nach einer Alkoholisierung im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen beantwortet werden (Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 9 AUB Rd. 9).

Schadensverursachung durch einen Dritten

Für Fahrten eines Dritten unter Alkoholeinfluss haftet der Versicherungsnehmer seinem Versicherer nicht. Ausnahmen sind dann denkbar, wenn der Dritte das Fahrzeug auf Dauer und auf eigene Kosten nutzt. Ein Beispiel: Ist das Fahrzeug auf die Ehefrau versichert, wird aber allein vom Ehemann geführt, dann repräsentiert der Ehemann die Versicherungsnehmerin gegenüber der Versicherung (OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.3.2008 – 4 U 140/07). Dem Versicherungsnehmer wird das Verhalten des Dritten in einem solchen Fall zugerechnet. Verursacht der Dritte einen Unfall unter

Alkoholeinfluss, dann wirkt sich das praktisch wie ein eigenes Fehlverhalten aus. Selbstverständlich ist der Versicherungsschutz auch dann gefährdet, wenn der Versicherte sein Fahrzeug einem Dritten in Kenntnis von dessen Fahruntüchtigkeit überlässt.

Beifahrer

Ist der Versicherte alkoholisiert und fährt bei einem ebenfalls alkoholisierten Fahrer mit, dem er das Steuer seines Fahrzeugs überlassen hat, dann ist unterschiedslos der Versicherungsschutz in Gefahr.

Bei der Unfallversicherung gelten folgende Grundsätze: Bei Mitfahrern von fahruntüchtigen Fahrern ist eine den Versicherungsschutz ausschließende Bewusstseinsstörung ab etwa 2,0 Promille BAK anzunehmen. Die Erkenntnisfähigkeit des Mitfahrers liegt bei einer BAK von 2,0 Promille regelmäßig nicht mehr vor (BGH, Urteil vom 14.1.1976 – IV ZR 125/74).

Bei geringeren Werten kann nur aufgrund des Einzelfalles, insbesondere aufgrund des Verhaltens des Mitfahrers, auf eine alkoholbedingte Bewusstseinsstörung geschlossen werden.

Anders ist die Situation im Kraftfahrzeughaftpflichtrecht. Seit der Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Kfzpfllv kann die Haftpflichtversicherung den Versicherungsschutz nicht mehr verweigern, wenn in alkoholisiertem Zustand mit gefahren wird und der alkoholisierte Fahrer, dem das Fahrzeug überlassen ist, einen Unfall mit einem Personenschaden des Versicherungsnehmers verursacht.



Fazit

Der Verlust des Versicherungsschutzes in Folge von Trunkenheit im Straßenverkehr trifft den Betroffenen hart. Ohne Versicherungsschutz muss der Schaden aus eigener Tasche beglichen werden. Das gilt nicht nur in den angesprochenen Versicherungszweigen. In bestimmten Fällen droht zusätzlich der Verlust des Berufsunfähigkeits- und des Krankentagegeldschutzes. Auch auf die Insassenunfallversicherung wirkt sich die Alkoholisierung des Fahrers nachteilig aus. Die versicherungsrechtlichen Nachteile bei Alkohol im Straßenverkehr sind letztlich oft gravierender als der Verlust der Fahrerlaubnis, an den die betroffenen Verkehrsteilnehmer gemeinhin zuerst denken.




Das Promillespiel

Made for iPhone iPad









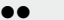






















ANDROID APP ON Google play

Alkoholgrenzwerte im Überblick

Nur für Fahranfänger


Alkoholgrenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	... in der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres
>0,0 – <0,5 Promille* >0,0 – <0,25 mg/l**	●  2 Jahre Verlängerung der Probezeit und Teilnahme an einem Aufbauseminar

Für alle Führer eines Kraftfahrzeuges

Promille-Grenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	ohne Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Unfallfolgen
ab 0,3 Promille* ab 0,15 mg/l**	keine Folgen siehe aber § 24 c StVG für Fahranfänger	   	   
ab 0,5 Promille* ab 0,25 mg/l**	  	   	   
ab 1,1 Promille*	   	   	   

Bei allen Fahrern in der Probezeit kommt zusätzlich zu den oben aufgeführten Sanktionen noch eine 2-jährige Verlängerung der Probezeit und eine Teilnahme an einem Aufbauseminar hinzu!

●●● Punkte im Verkehrszentralregister

 Entzug der Fahrerlaubnis

 Geldstrafe/Bußgeld oder

 Freiheitsstrafe

 Fahrverbot

Einer bleibt nüchtern



Vor dem Genuss von Alkohol die Rückfahrt klären!

Eine Aktion des B.A.D.S.

Herausgeber:

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. – B.A.D.S.

Gemeinnützige Vereinigung – www.bads.de

in Zusammenarbeit mit

Dr. Oliver Kontusch, Richter am Landgericht Heilbronn

Layout:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg – Zentralstelle Prävention

Koordinierungs- und Entwicklungsstelle

Verkehrsunfallprävention (KEV)

Konrad-Adenauer-Str. 30

72072 Tübingen

www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Bonn,

KEV-BW und Polizei BW

